



STEUERREFORM 2015/2016

PROLOG

Durch die Steuerreform 2015/2016 kam es zu wesentlichen Änderungen nicht nur im Bereich der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, sondern auch im allgemeinen Geschäftsablauf jeder unternehmerisch tätigen Person durch die Registrierkassenpflicht NEU mit einer ganzen Reihe an damit zusammenhängenden Auflagen. Wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter einen Überblick über die teilweise noch gar nicht rechtskräftigen bzw. noch nicht endgültig ausformulierten Neuerungen verschaffen.

EINKOMMENSSTEUERTARIF NEU

Ab der Veranlagung für das Jahr 2016 gibt es einen neuen Einkommensteuertarif. Wie bisher bleiben Einkommen bis € 11.000 steuerfrei, und zwar weiterhin auch dann, wenn das Einkommen die € 11.000 übersteigt. Das Einkommen zwischen € 11.000 und € 18.000 wird mit 25 % besteuert, darüber bis € 31.000 werden 35 % Steuer berechnet, danach bis € 60.000 42 %, bis € 90.000 kommt es zu einer Besteuerung von 48 % und erst ab € 90.000 Einkommen (bis € 1.000.000) kommt der Steuersatz von 50 % zur Anwendung. Bei Einkommen über € 1 Million werden 55 % Steuer abgeführt.

Durch diese Tarifänderung profitieren alle Steuerpflichtigen von einer niedrigeren Steuerbelastung.

Einhergehend mit der Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 55 % kommt es jedoch auch zu einer Erhöhung der Kapitalertragsteuer

(KESt), z.B. bei Ausschüttungen einer GmbH, auf die Hälfte des Spitzensteuersatzes, daher auf 27,5 % statt der bisherigen 25 %. Damit verteuern sich Gewinnausschüttungen von GmbH's an ihre Gesellschafter (natürliche Personen) ab dem 01.01.2016.

Bei den Habenzinsen auf Bankguthaben kommt es zu keiner Änderung (KESt weiterhin 25 %).

REGISTRIERKASSENPFlicht - BELEGTEILUNG

Den vermutlich größten medialen Aufschrei verursachte die Bekanntgabe einer neuen Registrierkassenpflicht ab einem Jahresumsatz von € 15.000 (statt bisher € 150.000). Zusätzlich wurden die technischen Anforderungen massiv verschärft, um die nachträgliche Manipulation einzuschränken. Verschiedene Inkrafttretungszeitpunkte tragen zusätzlich zur Komplexität bei.

WER?

Jeder Betrieb, der mehr als € 15.000 an Gesamtumsatz und mehr als € 7.500 an Barumsätzen erzielt.

Die Regelung gilt nicht nur für Handels- und Gastronomiebetriebe, sondern u.a. auch für Dienstleister wie bspw. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

AUSNAHMEN?

Nur mehr eingeschränkt, die „Kalte Hand Regelung“ betrifft z.B. Maronibrater, Christbaumverkäufer, Schirmbars und Verkaufsbuden, die bis € 30.000 Jahresumsatz erwirtschaften und auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (ohne feste Umschließung) tätig sind. Auch Online-shops sind aufgrund fehlender Barumsätze nicht betroffen. Bei vor dem 01.01.2016 in Betrieb genom-

menen Automaten gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2026, Automaten mit geringen Umsätzen (Einzelumsatz < € 20) sind vollkommen ausgenommen.

AB WANN?

Drei Monate Puffer, nachdem die Umsatzgrenze überschritten wurde, frühestens ab 01.01.2016. Beispiel: Überschreiten der € 15.000 Umsatz im Oktober 2015, ab 01.02.2016 Registrierkassenpflicht.

WIE?

Alle Barumsätze müssen ab Eintritt der Registrierkassenpflicht einzeln und mittels einer elektronischen Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems erfasst werden. Gleichzeitig muss ein Beleg mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalten ausgestellt und dem Kunden (unaufgefordert!) ausgehändigt werden.

WOMIT?

Die Kassenhersteller arbeiten bereits mit Hochdruck an der Umsetzung der technischen Anforderungen. Die gesetzlichen Anforderungen sind vielfältig und haben unterschiedliche Inkrafttretungsfristen. Unser Tipp: Achten Sie unbedingt darauf, dass die noch heuer angeschaffte Registrierkasse zukunftssicher ist und vereinbaren Sie mit dem Hersteller einen Wartungsvertrag, der die notwendigen Änderungen per 01.01.2017 einschließt.

PROBLEMATIK

Da noch nicht alle Gesetze beschlossen wurden und auch die Verordnungen noch nicht erlassen wurden ist noch vieles unklar. Wir empfehlen, die Infoseite des BMF (bmf.gv.at/Registrierkassen.html) in regelmäßigen Abständen zu besu-



**WTWN Fleischmann
Steuerberatung**
Otto Sagmeister-Gasse 9
2700 Wiener Neustadt

Tel: 02622/27245 - 0
Fax: 02622/27245 - 22

office@wtwn.at

chen, auch die Seite der Wirtschaftskammer ([Link](#)) bietet wichtige Anhaltspunkte.

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Die Finanzierung der o.a. Tarifentlastung soll durch verstärkte und verschärfte Betrugsbekämpfung erfolgen. Nicht nur die Registrierkassenpflicht wurde daher neu modifiziert, auch das Bankgeheimnis wurde gelockert und der Personalaufbau bei der Finanzpolizei und den Prüfungsorganen forciert.

Die Einführung eines zentralen Kontenregisters mit Übergangsbestimmungen durch das Kapitalabfluss-Meldegesetz ab 01.03.2015 soll illegale Kapitalflüsse verhindern, unter bestimmten Voraussetzungen können z.B. Strafgerichte, Staatsanwälte, Bundesfinanzgericht und auch Abgabenhörden darauf zugreifen.

13 % UMSATZSTEUER

Die Erhöhung der Umsatzsteuer von 10 % auf 13 % mit 01.01.2016 wirkt sich v.a. auf die Beherbergung und die Lieferung von lebenden Tieren, von Pflanzen und Futtermitteln aus. Bei einer Nächtigung inkl. Frühstück bleibt der Umsatzsteuersatz für das Frühstück bei 10 %. Außerdem wird der Steuersatz für Sport- und Kulturveranstaltungen auf 13 % vereinheitlicht.

IMMOBILIENERTRAGSTEUER

Seit 01.04.2012 unterliegen auch Veräußerungen von Grundstücken im Privatvermögen einer besonderen Besteuerung mit einem Steuersatz von 25 %. Dieser Steuersatz wird mit 01.01.2016 auf 30 % angehoben und gilt auch für den betrieblichen Bereich, damit kann sich der Verkauf von Grundstücken verteuern.

GRUNDERWERBSTEUER

Die Ausnahme bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen im Familienverband (Bemessungsgrundlage bisher: 3-facher Einheitswert) fällt mit 01.01.2016. Ab diesem Zeitpunkt wird bei unentgeltlichen Übertragungen stets der Grundstückswert (Verkehrswert) als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer (GrESt) herangezogen.

Außerdem kommt es zu einer Vereinheitlichung der GrESt-Höhe. Der Wert bis € 250.000 wird mit 0,5 % besteuert, für die nächsten € 150.000 werden 2 % berechnet, darüber hinaus 3,5 %.

ENTLASTUNG SVA

Die Mindestbeitragsgrundlage für gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge wird auf das Niveau der geringfügigkeitsgrenze gesenkt, dadurch kommt es speziell bei niedrigen oder negativen Einkünften zu einer wesentlichen Erleichterung für Unternehmer.

VERLUSTVERRECHNUNG EAR

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner kommt es ab 2016 zu einer Verbesserung bei der Verlustverrechnung. Bisher konnten nur die Verluste der vorangegangenen drei Jahre berücksichtigt werden, ab 2016 ist dieser Vortrag wie bei bilanzierenden Unternehmen zeitlich unbegrenzt möglich.

BILDUNGSPRÄMIE - FREIBETRAG

Ab 2016 werden die Prämie bzw. der Freibetrag für Bildungsmaßnahmen ersatzlos gestrichen.

Es kommt jedoch im Gegenzug zu einer Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %.

PKW-SACHBEZUG

Nach der Erhöhung der Sachbezugsgrenze mit 01.03.2015 auf bis zu € 720 (und gleichzeitiger Nichtanpassung der Luxustangente) folgt 2016 die Bestrafung für unökonomische Dienstfahrzeuge. Bei PKW mit CO₂-Ausstößen über 130g/km kommt es zu einem Sachbezug von 2 % statt der bisherigen und zukünftig nur mehr für schadstoffärmere Fahrzeuge geltenden 1,5 %. Damit erhöht sich auch der Höchstbetrag auf bis zu € 960.

Andererseits steht Unternehmern für Fahrzeuge, die gar kein CO₂ ausstoßen, ab 2016 der Vorsteuerabzug zu, jedoch muss auch hier die Luxustangente von € 40.000 beachtet werden und gibt es eine Einschleifregelung bei Überschreitung (ein Tesla ist z.B. nicht begünstigt).

Wird einem Dienstnehmer ein Elektroauto überlassen, so muss auch bei Privatnutzung kein Sachbezug berechnet werden.

WEITERE ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Einschränkungen/Abschaffung Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung)

Änderung der Nutzungsdauer bei Gebäuden (bei betrieblicher Nutzung 2,5 % Abschreibung, für Wohnzwecke 1,5 %)

Barzahlungsverbot von Baulöhnen und in der Baubranche generell

Instandhaltungsaufwendungen müssen auf 15 Jahre (bisher 10 Jahre) verteilt werden

Erhöhung des Kinderfreibetrags von € 220 auf € 440 (nur ein Partner) bzw. von € 132 auf € 300 (beide Partner)